

schon in der einfachen öffentlichen Uebersendung durch den betreffenden Seelsorger auch ohne Namensnennung kann und wird sehr leicht eine Verletzung des Beichtsiegels liegen. Die Schadenfeuer in einer Gemeinde oder Gegend sind nicht sehr zahlreich, werden genau registriert und Statistik darüber geführt, ebenso wie die geleisteten Entschädigungen genau aufgezeichnet werden. Wie leicht also läßt sich aus einer solchen Art der Restitution wenigstens muthmaßlich auf den Thäter schließen, und darin läge doch wohl Verletzung des Beichtsiegels, oder, da die Restitution vielleicht auch außer dem Beichtstuhl geleistet werden kann, des *sigillum naturale*. Wir glauben also, daß der betreffende Seelsorger, wenn die Restitution außer dem Beichtstuhle durch seine Vermittelung geleistet werden soll, für eine in seiner Gemeinde, Pfarre u. s. w. geschehene Brandstiftung und irgendwie die Person des Thäters dadurch gemuthmaßt werden könnte, niemals persönlich, sondern durch einen andern z. B. in einem andern Orte wohnenden Confrater restituiren solle. Der Beichtvater aber muß selbstverständlich eine noch größere Sorgfalt anwenden, wenn der Pönitent sein Vergehen in der nämlichen Gegend begangen hätte und dadurch nur im Entferntesten ein Verdacht auf ihn fallen könnte. Insbesondere könnte auch hier wieder die Einsendung durch einen andern Confrater, der ja auch durch das Beichtsiegel gebunden wäre, und die Zerlegung der Summe in verschiedene Theile zu empfehlen sein, damit auch nicht aus der Restitutionssumme der Thäter erkannt oder vermuthet werden kann.

XXI. (Gehinderniß der Elandestinität.) Vor 20 Jahren gelangte an die S. Poenitentiaria folgender Casus:

In Frankreich, wo die Civil-Ehe gesetzlich ist und vor der kirchlichen Trauung geschlossen werden muß, verlobte sich ein frommes Mädchen mit einem jungen Manne, der seiner Braut und ihren Eltern versprach, nach der bürgerlichen Ehe sich sogleich vom Pfarrer kirchlich trauen zu lassen. Allein es war ihm mit seinem Versprechen nicht Ernst, denn kaum hatte er die bürgerliche Trauung eingegangen, erklärte er, mit dem Pfarrer wolle er nichts zu thun haben. Alle Erinnerungen an sein vorheriges Versprechen, alle Bitten der Braut und ihrer Eltern halfen nichts; er führte seine trauernde Braut nach Hause und sie mußte bei ihm bleiben. Als sie ein Jahr darauf beichtete, erklärte ihr der Priester, sie könne nicht mit ihm leben: ihre Verbindung sei keine Ehe, sondern ein Concubinat. Da verließ die Frau ihren Mann, allein nach wenigen Tagen wurde sie zwangsweise von der Polizei zurückgeführt. Um nicht von den Eltern seiner Frau belästigt zu werden, zog er dann mit ihr nach Belgien. Was war nun zu thun, um der armen Frau zu helfen und ihr Gewissen zu beruhigen? Ihr Beichtvater wandte sich nach Rom und berichtete

den Fall der S. Poenitentiarie mit der Bitte um Abhilfe. Die Bitte wurde gewährt: Die S. Poenitentiarie hob das Hinderniß der Clandestinität auf, sanirte in radice matrimonii, und beauftragte den Bischof des neuen Domicilium, die Ehe in das geheime Buch einzutragen und die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder als legitim zu erklären.

Ich bemerke, daß seither viele Klagen von Ehefrauen, deren Männer sich weigerten, die kirchliche Ehe einzugehen, bei Gericht Gehör fanden, indem die Advocaten zeigten, daß in Frankreich das Princip der Gewissensfreiheit obenanstehe, und daher eine Frau nicht gezwungen werden könne, gegen ihr Gewissen mit einem Manne zu leben, den sie nicht als wahren Ehemann ansehen kann. Der Fall könnte wohl überall, wo die Civilehe eingeführt ist, oder wo gemischte Ehen bloß vor dem protestantischen Pastor geschlossen wurden, eine nützliche Anwendung finden.

Rom.

P. Michael Haringer, C. SS. R.

Consultor der Congregatio Indulgentiarum.

XXII. (Cajus betreffend den Verdacht eines Ehehindernisses.) Aus dem Neapolitanischen wurde folgender Fall berichtet: Sempronius wollte die Caja, Tochter seines Nachbarn heirathen. Schon sollte die Ehe verkündigt werden, da kam ein Mann zum Pfarrer und sagte: Sempronius ist Bruder der Caja. Als nämlich der Vater der Caja lange Zeit krank und schwach war, unterhielt seine Frau, die Mutter der Caja, mit dem Vater des Sempronius einen sündhaften Umgang, und Caja ist die Frucht dieses Umganges. Als der Pfarrer dies hörte, gerieth er in nicht geringe Angst und Verlegenheit. Er fragte den Mann, woher er dies wisse und ob auch andere davon wüßten. Der Befragte erwiderte: Als Caja geboren wurde, hörte ich von verschiedenen Personen reden, sie könne nicht eine eheliche Tochter sein, weil der angebliche Vater sehr krank und elend war; auch äußerten damals viele den Verdacht, daß der Vater des Sempronius Vater der Caja sei, da sein Verhältniß zur Mutter der Caja kein Geheimniß war. Der Pfarrer forschte weiter: ob dieser Verdacht noch jetzt existire, und ob er von Vielen getheilt sei; worauf der Befragte erwiderte: Seit 20 Jahren sind wohl Viele gestorben, auch die Eltern der beiden Verlobten, und daher redet man wenig mehr davon; aber leztthin, da von dieser Vermählung sich die Kunde verbreitete, ist der Verdacht wieder mehr erwacht. Sofort ermahnte der Pfarrer den Mann, still zu sein, aber ihm zu berichten, wenn er Näheres darüber höre.

Er hielt es aber für nöthig, dem Bischof über den Vorfall Bericht zu erstatten. Dieser hinwieder berichtete nach Rom und erhielt zur Antwort, der Pfarrer solle dem Manne und Allen, die über den